

# Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Juli/August 2021

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

## A. Gerichtshof der Europäischen Union

### EuGH v 2. 9. 2021, C-579/19 (GB)

Art 47 EGRC

Ein wirksamer Rechtsbehelf iSd Art 47 EGRC ist nicht gegeben, wenn das angerufene Gericht einerseits zwar den Sachverhalt in Bezug darauf, ob ein Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit genügt, auf der Grundlage der von ihm für angemessen erachteten Beweise ermitteln und insoweit auch die Stellungnahme eines von ihm mit der Prüfung eines Schlachtkörpers betrauten Tierarztes berücksichtigen kann, es andererseits jedoch nicht dazu befugt ist, die Entscheidung des Tierarztes, mit der dieser Schlachtkörper für genussuntauglich erklärt und seine Beseitigung als tierisches Nebenprodukt angeordnet wird, gegebenenfalls für nichtig zu erklären.

### EuGH v 15. 7. 2021, C-791/19 (POL)

Art 19 EUV; Art 267 AEUV

Die Republik Polen hat dadurch, dass sie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Disziplinarkammer, die für die Kontrolle der in Disziplinarverfahren gegen Richter ergangenen Entscheidungen zuständig ist, nicht gewährleistet; dass sie zulässt, dass der Inhalt von Gerichtsentscheidungen als von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit begangenes Disziplinarvergehen gewertet werden kann; dass sie dem Präsidenten der Disziplinarkammer das Recht einräumt, in Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffenden Sachen

das zuständige Disziplinargericht nach seinem Ermessen zu bestimmen und somit nicht gewährleistet, dass Disziplinarsachen von einem »durch Gesetz errichteten« Gericht entschieden werden; und dass sie nicht gewährleistet, dass Disziplinarverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb angemessener Frist entschieden werden, gegen ihre Verpflichtungen aus Art 19 Abs 1 EUV verstoßen, und dadurch, dass sie zulässt, dass das Recht der Gerichte, sich mit Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu wenden, durch die Möglichkeit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens eingeschränkt wird, gegen ihre Verpflichtungen aus Art 267 Abs 2 und 3 AEUV verstoßen.

## B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

### EGMR v 31. 8. 2021, 61344/16 (BEL)

Art 6 EMRK

Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren dadurch, dass sich die Mutter der beiden Mordopfer in der Woche vor dem Prozess gegen den Bf mit dem Präsidenten des Gerichts getroffen hatte, wobei das Verhalten des Gerichtspräsidenten geeignet war, objektiv begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit hervorzurufen.

►

**EGMR v 31.8.2021, 23314/19 (TUR)**

Art 6 EMRK

Verletzung durch Zurückweisung der Beschwerde seitens des türkischen VfGH infolge besonders strenger Auslegung der Beschwerdefrist.

**EGMR v 8.6.2021, 38771/15 (CRO)**

Art 4 7.ZPMRK

Eine Regelung, wonach bei bestimmten Verkehrsdelikten Strafpunkte vergeben werden und ab einer bestimmten Punktezahll die Lenkberechtigung entzogen wird, stellt nach dem nationalen Recht keine Strafe dar, sondern eine administrative Sicherungsmaßnahme. Diese hat insofern bloß präventiven Charakter, als – nach neuerlicher gesonderter Bestrafung – bei Erreichen einer bestimmten Punktezahll der Entzug der Lenkberechtigung erfolgt. Darin ist keine unzulässige Doppelbestrafung zu erblicken.

**EGMR v 1.7.2021, 56176/18 (FRA)**

Art 10 EMRK

Art 10 EMRK gewährleistet zwar kein generelles Recht auf Zugang zu Informationen, doch kann unter besonderen Umständen ein solches Recht bestehen, so zB bezüglich Informationen über Projekte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. In solchen Konstellationen wäre ein Recht auf Informationszugang wirkungslos, wenn die bereitgestellten Informationen nicht korrekt, ungenau oder unzureichend sind. Die Informationen müssen daher zuverlässig sein, soweit ein Recht gegen den Staat auf Erteilung solcher Informationen besteht, und es muss ein Rechtsmittelverfahren geben, in dem Inhalt und Qualität der Informationen in einem kontradiktorischen Verfahren geprüft werden können. Dies gilt besonders dann, wenn es um Informationen hinsichtlich gefährlicher Umweltrisiken (wie zB Nuklearabfälle) geht. Allein der Umstand, dass die Begründung des angerufenen Gerichtes genauer hätte ausfallen können, verletzt jedoch noch nicht Art 10 EMRK.

**EGMR v 15.6.2021, 62903/15 (Ö)**

Art 2 EMRK

Auf Vorwürfe von häuslicher Gewalt müssen die Behörden sofort reagieren, eingehende Ermittlungen durchführen und Feststellungen dahin treffen, ob eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben von potentiell betroffenen Personen besteht; davon ausgehend kann unter Umständen die bloße Anordnung eines Betre-

tungsverbotes für den Wohnbereich und dessen nähere Umgebung ausreichen, wenn keine einschlägigen Hinweise dafür vorliegen, dass der Beanstandete die von ihm ausgestoßenen Morddrohungen tatsächlich umsetzen könnte.

**EGMR v 11.5.2021, 62162/13 (Ö)**

Art 6 EMRK

Keine Verletzung des Prinzips der Waffengleichheit dadurch, dass ein Sachverständiger (SV), der im Vorverfahren bereits als SV für die Staatsanwaltschaft fungierte, auch vom Gericht im Hauptverfahren als SV herangezogen wurde: Zum einen handelte es sich um einen nicht-amtlichen SV, der weisungsfrei und ohne ökonomische Abhängigkeit von staatlichen Organen oder Aufträgen agieren konnte; weiters konnte er von den Verteidigern des Beschuldigten ausreichend befragt werden und außerdem unterlag er einem strikten gesetzlichen Objektivitätsgebot, dessen Missachtung für den SV selbst strafrechtliche Konsequenzen nach sich gezogen hätte. Schließlich hat das Gericht die Verurteilung des Bf auch nicht allein auf das Gutachten des SV, sondern zudem noch auf zahlreiche andere Beweismittel gestützt (Hinweis auf EGMR v 1.6.2017, 61503/14).

**EGMR v 16.2.2021, 22003/12 (ROM)**

Art 6 EMRK

Wengleich die Maßnahme nach nationalem Recht als »administrativer« Natur qualifiziert wird, verfolgte sie doch nicht den Zweck, den vom Bf verursachten Schaden abzugelten, sondern vielmehr, diesen zu bestrafen und ihn von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Die dem Bf auferlegte Geldbuße (in Höhe von Euro 190,-) hatte daher strafrechtlichen Charakter, wobei der Umstand, dass der Bf selbst dann keinen Freiheitsentzug zu befürchten hatte, wenn er die Geldstrafe nicht bezahlt, an dieser Qualifikation nichts ändert. Davon ausgehend und im Hinblick darauf, dass die EMRK praktische und effektive Rechte gewährleistet, kommen – selbst wenn bloß eine geringe Geldstrafe verhängt wurde – sämtliche der in Art 6 bezüglich strafrechtlicher Anklagen festgelegten Garantien zum Tragen.

Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, wenn die Verurteilung des Bf tragend auf der Aussage eines Zeugen, der in der Verhandlung nicht anwesend war und daher vom Bf nicht befragt werden konnte, beruhte, und das Gericht – anstelle eine eigenständige Zeugeneinvernahme durchzuführen – die seinerzeit vor der Staatsanwaltschaft erstattete Zeugenaussage vollinhaltlich übernommen hat.

## C. Staatsgerichtshof (Liechtenstein)

---

StGH v 10.5.2021, StGH 2020/105

Art 6 EMRK

Nach der neueren Rechtsprechung des StGH müssen für die Abweisung eines Beweisanbots sachliche, nachvollziehbare Gründe angeführt werden. Insofern beschränkt sich die Prüfung der Konformität der Abweisung von Beweisanboten im Lichte des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht mehr auf eine bloße Willkürprüfung. In diesem Zusammenhang ist allerdings eine antizipierte Beweiswürdigung dennoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weil insbesondere Verzögerungen durch überflüssige Beweisanträge unterbunden werden können müssen. Hat daher der VwGH unter diesem Aspekt den Verzicht auf eine Befragung damit begründet, dass die mit dem Bf bekannten Zeugen die höhere Beweiskraft der LINGUA-Analyse und der Aussage des qualifizierten Dolmetschers in der Beschwerdeverhandlung nicht in Frage stellen könnten, wurde dadurch weder Willkür geübt noch das Grundrecht auf rechtliches Gehör iSd Art 6 EMRK nicht verletzt.

## D. Verfassungsgerichtshof

---

VfGH v 23.6.2021, V 95/2021

Art 18 B-VG; AuslBG

Erlässe, die verbindlich festlegen, dass alle Anträge für Asylwerber, die nicht auf eine befristete Beschäftigung im Rahmen der Saisonarbeit oder als Erntehelfer abzielen, – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – abgewiesen werden müssen, nehmen eine neue Gestaltung der Rechtslage vor; zudem wird durch deren Verbreitung und Anwendung durch Behörden und in der Gerichtsbarkeit auch ein solches Maß an Publizität erreicht, dass sie Eingang in die Rechtsordnung gefunden haben, sodass es sich insoweit um Rechtsverordnungen handelt. Diese hätten daher im Bundesgesetzblatt II verlautbart werden müssen. Indem eine derartige Kundmachung nicht erfolgte, erweisen sich diese als gesetzwidrig.

## E. Oberster Gerichtshof

---

OGH v 22.6.2021, 1 Ob 229/20p

Anbieter von Online-Glücksspielen, die über keine Konzession nach dem GSpG verfügen, üben ihre Tätigkeit in Österreich gesetzwidrig aus. Die von ihnen mit inländi-

schen Spielern abgeschlossenen Verträge sind unwirksam, weshalb der Spieler einen Anspruch auf Rückerstattung seines Einsatzes hat.

## F. Verwaltungsgerichtshof

---

VwGH v 23.7.2021, Ra 2021/05/0007

Art 6 EMRK; AWG

Wenn nach Art 6 EMRK in einer civil-rights-Angelegenheit die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung geboten ist, dann bedarf es im Falle der Unterlassung einer solchen Verhandlung keiner Prüfung der Relevanz des Verfahrensmangels.

VwGH v 29.07.2021, Ra 2021/05/0096

VwGVG

Auch ein erst am letzten Tag der Rechtsmittelfrist eingetretenes unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis kann das Recht auf Wiedereinsetzung begründen; denn einer Partei steht die Rechtsmittelfrist uneingeschränkt zur Verfügung, sodass das Ausnutzen dieser Frist nicht als ein die Bewilligung der Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden gewertet werden kann.